

RS Vwgh 2001/9/25 96/14/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §131 Abs1 Z5;

BAO §132 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/13/0281 E 23. Mai 1990 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Dienen die Abrechnungsbelege der Abrechnung der Einnahmen, so sind in ihnen zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörige Belege im Sinne des § 131 Abs 1 Z 5 und des § 132 Abs 1 BAO und zudem jedenfalls sonstige Unterlagen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, im Sinne der letztgenannten Gesetzesstelle zu erblicken, die schon auf Grund beider Bestimmungen - ohne daß es noch besonderer gesetzlicher Anordnungen bedarf - aufzubewahren sind. Schon die unterbliebene

Aufbewahrung der Abrechnungsbelege begründet die Schätzungsberechtigung der Abgabenbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140160.X01

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at